



Evangelischer Kirchenkreis  
an Lahn und Dill  
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill  
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister  
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-  
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-  
keitsreferentin

**Evangelisches Kirchenamt  
Verwaltungsleitung**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar  
[www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de](http://www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de)

**Dr. Claudia Kissling**

Verwaltungsleitung  
Telefon: 06441 4009-11  
E-Mail: [claudia.kissling@ekir.de](mailto:claudia.kissling@ekir.de)

**Sonja Pradl**

Sachbearbeitung  
Telefon: 06441 4009-29  
E-Mail: [sonja.pradl@ekir.de](mailto:sonja.pradl@ekir.de)

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ki/sp  
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 21.03.2022

## Informationsschreiben Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem 5. Informationsschreiben erhalten Sie wieder eine Vielzahl aktueller Hinweise:

### Organisation und Liegenschaften

#### *Novellierung Heizkostenverordnung*

Die novellierte Heizkostenverordnung (HKVO) ist am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Mit ihr wird die EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) in deutsches Recht umgesetzt. Aufgrund dessen ergeben sich auch für Kirchengemeinden, die Räumlichkeiten vermieten, Neuerungen:

#### 1. Fernablesbare Verbrauchserfassung

Bis zum 31.12.2026 müssen nicht fernablesbare Liegenschaften mit fernablesbaren Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet werden (Funkzähler). Die meisten Erfassungsgeräte sind bei Messdienstleistern angemietet. Die Zähler werden in der Regel aufgrund der notwendigen Eichung intervallmäßig vom Dienstleister getauscht. Wir bitten die Kirchengemeinden, sich bezüglich der neuen Gesetzesvorgaben bei den jeweiligen Dienstleistern für den Einzelfall zu informieren (Techem, Ista, SHR, etc.).

Seit dem 01.12.2021 dürfen i. d. R. nur noch fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung neu eingebaut werden.

#### 2. Monatliche Verbrauchsinformation für Mieter:innen

Sofern Funkzähler verbaut worden sind, haben Vermieter:innen die Pflicht, ihren Mieterinnen und Mietern monatliche Verbrauchsinformationen zur Verfügung zu stellen: Die monatlichen Verbrauchsinformationen müssen Angaben zum aktuellen Verbrauch von Heizung und Warmwasser in

kWh beinhalten. Weiter müssen die Verbrauchsinformationen die Werte des Vormonats sowie des entsprechenden Monats aus dem Vorjahr desselben Nutzers zum Vergleich enthalten, soweit solche Werte erhoben wurden. Zudem muss ein Vergleich zu einem ermittelten Durchschnittsnutzenden derselben Nutzerkategorie hergestellt werden.

Wir bitten Sie, sich bei Ihren Messdienstleistern bezüglich der Erstellung solcher Verbrauchsinformationen zu informieren.

### *Grundsteuerreform – Informationen zu den Änderungen ab 2022*

Wie Sie vermutlich bereits über Ihre Kommunen informiert wurden wird aufgrund der Reform von 2019 die Grundsteuer neu geregelt. Demnach sind zum Stichtag 1. Januar 2022 für alle Grundstücke im gesamten Bundesgebiet neue Bemessungsgrundlagen zu ermitteln. Kirchliche Rechtsträger sind von dieser Reform ebenfalls betroffen. Auch bei Grundstücken in Kirchenbesitz wird eine Neubewertung vorgenommen.

Die entsprechenden Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag sind für alle Grundstücke beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Meldung an die Finanzämter wird einheitlich über das Kirchenamt an Lahn und Dill erfolgen. Sollte in Einzelfällen dennoch eine Unterstützung durch die Kirchengemeinden notwendig sein werden wir uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

### *IT-Sicherheit*

Aufgrund einer steigenden Anzahl sogenannter „Cyberangriffe“ möchten wir Ihnen gerne die Newsletter des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, empfehlen. Diese finden Sie auf <https://www.bsi.bund.de>.

### *Erste-Hilfe-Kurs*

Es ist geplant, in diesem Jahr einen Erste-Hilfe-Kurs und eine Brandschutzhelfer-Ausbildung anzubieten. Dieser ist für die Teilnehmenden kostenlos. Um entsprechende Vorbereitungen treffen zu können, bitten wir um Mitteilung, inwieweit ein grundsätzliches Interesse hieran besteht. Ihre Rückmeldung hierfür teilen Sie bitte möglichst kurzfristig, spätestens bis zum 04.04.2022, an [liegenschaften.lahnunddill@ekir.de](mailto:liegenschaften.lahnunddill@ekir.de) mit.

## **Personal**

### *Neue Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung der Kindertagesstätten im Kirchenamt*

Ab 01.04.2022 erfolgt im Kirchenamt eine Umstrukturierung im Bereich der Verwaltung der Kindertagesstätten und zwar in der Form, dass alle Verwaltungsangelegenheiten in diesem Bereich an einer Stelle gebündelt werden. Dies betrifft sowohl Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten (wie z. B. Haushaltspläne und Zuschusswesen) als auch Angelegenheiten in den Bereichen Personal, Liegenschaften, Versicherungen und Organisation.

Die Verwaltung der Kindertagesstätten wird in der Personalabteilung angesiedelt sein. Ansprechpartnerinnen sind dann Frau Andrea Hauptvogel und Frau Julia Henrich.

### *Tarifliche Erhöhung ab 01.04.2022*

Mit der Abrechnung für April 2022 erfolgt die Umsetzung der zweiten Stufe der am 27. Januar 2021 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Tarifierhöhung in Höhe von durchschnittlich 1,80 % ab 01.04.2022 für alle tariflich Beschäftigten.

## Finanzen und Wirtschaft

### *Kollekten*

Um die eigenen und landeskirchlichen Kollekten zeitnah und ungekürzt an die berechnete Stelle weiterzuleiten, bitten wir Sie, die ausgeschriebenen Kollekten bis zum 10. des folgenden Monats unter Angabe der Zweckbestimmung an den Kirchenkreis zu melden (Änderung von § 16 (9) WlVO-RL). Zu diesem Zweck steht ab sofort das Funktionspostfach [kollekten.lahnunddill@ekir.de](mailto:kollekten.lahnunddill@ekir.de) zur Verfügung. Der einheitliche Vordruck für die Abrechnung der Kollekten steht im frei zugänglichen „Intranet“ des Kirchenamtes auf der Homepage zur Verfügung. Bei Kollekten zur Weiterleitung an Einrichtungen, die vom Presbyterium bestimmt wurden, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Bankdaten sowie Verwendungszwecke im Zuge der Kollektenabrechnung mitzuteilen. Bei Kirchengemeinden, die sich im Zuge von Fusionen zusammengeschlossen haben bzw. zusammenschließen, wäre es wünschenswert, wenn lediglich eine Gesamt-Kollektenabrechnung pro Monat erfolgt. Bei Fragen rund um das Thema Kollekten steht Ihnen Frau Troß, Telefon: 06441/4009-53, zur Verfügung.

### *Bareinzahlungen / zu erwartende Einnahmen*

Neben den monatlichen Kollekten werden zusätzliche Einzahlungen auf den Konten der Kirchengemeinden in Form von Saalmieten, Zuschüssen, Erstattungen und vieles mehr vorgenommen.

Um Einzahlungen richtig zuzuordnen und zu verbuchen, wäre es hilfreich, wenn uns Belege, Nachweise oder eine Info über den Einzahlungsgrund bzw. eine eventuelle Verwendung zeitnah vorliegen. Gerne können Sie diese Nachweise an unser Funktionspostfach [rechnungseingang.lahnunddill@ekir.de](mailto:rechnungseingang.lahnunddill@ekir.de) senden.

### *Fortbildungsreihe zur Umsatzsteuer § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)*

Die Vorbereitungen zur Umstellung auf die Anwendung des § 2b UStG für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis ab dem 01.01.2023 sind in vollem Gange. Wie auch schon in unserem Informationsschreiben vom 3. März 2022 mitgeteilt, haben wir diverse Informationsveranstaltungen rund um das Thema Umsatzsteuer geplant:

- Themen:
1. Fortbildungsveranstaltung 31. März 2022 ab 19:00 Uhr:
    - Einführungsveranstaltung
  2. Fortbildungsveranstaltung 05. Mai 2022 ab 17:00 Uhr:
    - Vertiefungsveranstaltung
    - A.) Freizeiten, Reisen und Ausflüge
    - B.) Kooperationen
    - C.) Zuschüsse/Spenden/Sponsoring
  3. Fortbildungsveranstaltung 23. Juni 2022 ab 17:00 Uhr:
    - Vertiefungsveranstaltung
    - A.) Vermietungen u. Verpachtungen
    - B.) Veranstaltungen, Gemeindefeste, Konzerte
    - C.) Diverses u. a. Anzeigen im Gemeindebrief, Selbstgebasteltes auf Basaren
- Zeitpunkt: 31. März 2022 ab 19:00 Uhr / 05. Mai 2022 ab 17:00 Uhr / 23. Juni 2022 ab 17:00 Uhr

Teilnehmende: Kirchmeister/-innen, Presbyteriumsmitglieder, Interessierte aus den Kirchengemeinden und aus den Fachausschüssen

Veranstaltungsort Online → in Form einer Zoom-Videokonferenz

Zugangsdaten für die Fortbildungsreihe:

Zoom-Meeting beitreten

<https://ekir.zoom.us/j/66626304102?pwd=RE4yTUlrZTlVRnArT3RVWlYvM2kxQT09>

Meeting-ID: 666 2630 4102

Kenncode: 400910

### *Fehlerhafte Rechnungen*

Im Informationsschreiben 3 vom 15.10.2021 haben wir Sie bereits auf die Mindestanforderungen an eine korrekte Rechnung hingewiesen. Besonders im Hinblick auf die Einführung der Umsatzsteuerpflicht ist eine korrekte Rechnung die Voraussetzung dafür, dass Sie nicht an vielen Stellen Verluste hinnehmen müssen. Daher richten wir jetzt in Vorbereitung auf das Jahr 2023 noch einmal eine Übergangsfrist für Sie ein, in welcher Sie Ihre Dauerlieferanten darauf aufmerksam machen können, falls Rechnungen nicht korrekt ausgestellt werden, bzw. in welcher Sie Ihre eigenen Rechnungsmuster anpassen können. Ab dem 01.09.2022 können wir Rechnungen, die nicht den Kriterien des § 14 UStG entsprechen, leider nicht mehr akzeptieren und müssen sie an Sie zurücksenden. Das bedeutet, dass diese Rechnungen anschließend von dem Lieferanten oder Dienstleistenden bzw. von Ihnen korrigiert und anschließend an uns zurückgesandt werden müssen.

Nachfolgend führen wir die Mindestanforderungen noch einmal auf:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine Rechnungsnummer (fortlaufend, einmalig vergeben, mit einer oder mehreren Zahlenreihen),
5. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (bei Vorauszahlungen/Anzahlungen: Zeitpunkt der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts, sofern dieser feststeht und nicht dem Ausstellungsdatum der Rechnung entspricht),
7. Das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen) sowie jede im Voraus vereinbarte Entgeltminderung (z. B. Skonto), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder ggf. den Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen (Bruttobetrag  $\leq$  250 EUR) sind deutlich geringere Anforderungen gestellt:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. Ausstellungsdatum,
3. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
4. Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,

## 5. Anzuwendender Steuersatz oder ggf. Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Im Zweifel können Sie sich gerne jederzeit an eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter aus der Abteilung Finanzen & Wirtschaft wenden.

### *Amazon Business-Konto und Umsatzsteuer*

Falls eine oder mehrere Person(en) Ihrer Kirchengemeinde die Erlaubnis hat bzw. haben, über Amazon Bestellungen für die Kirchengemeinde vorzunehmen, können Sie ein Amazon Business-Konto einrichten. Hierüber können Sie auch steuern, dass alle berechtigten Personen nur die Produkte angezeigt bekommen, für die der Verkäufer (umsatzsteuerkonforme) Rechnungen ausstellt. Dies läuft über sogenannte Genehmigungsprozesse. Produkte, für die z. B. keine Rechnungen zum Download in Ihrem Amazon-Konto bereitstehen, können Sie unter „Genehmigungen“ ausschließen.

So geht's:

1. Melden Sie sich mit Ihrem Amazon Business-Konto an und gehen Sie zu „Business Konto verwalten“.
2. Wählen Sie unter „Einkaufsrichtlinien“ den Punkt „Genehmigungen“ aus.
3. Setzen Sie ein Häkchen bei „Bestellungen mit Artikeln, die Einschränkungen unterliegen“.

### *Einzugsermächtigungen*


Wenn Sie bei Dienstleistern wie Strom-, Telekommunikationsanbietern oder ähnlichen Anbietern eine Einzugsermächtigung erteilen wollen oder müssen, beachten Sie bitte den korrekten Ablauf dieses Verfahrens:

Da alle Konten der Kirchengemeinden in der Kassengemeinschaft des Kirchenkreises integriert sind, dürfen SEPA-Lastschriftmandate nur vom Kirchenkreis unterschrieben werden. Bitte senden Sie uns diese Formulare und ggf. den Schriftverkehr schnellstmöglich zu. Sollten Sie Fragen hierzu haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Sachbearbeiterin aus der Abteilung Finanzen und Wirtschaft auf. Abbuchungen von unseren Konten, die nicht von uns veranlasst wurden, werden innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen.

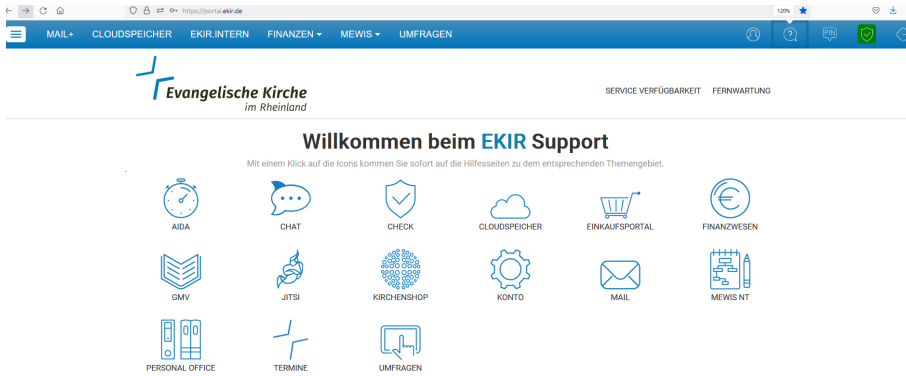
## **Superintendentur**

### **EKiR-Portal**

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass Ihr Postfach für eingehende E-Mails eine begrenzte Kapazität hat. Es ist dringend erforderlich, regelmäßig eingegangene E-Mails zu löschen. Es kann passieren, dass das Postfach definitiv voll ist; dann können keine weiteren E-Mails ankommen. Leider erhält der Postfachinhaber bzw. die -inhaberin keine Mitteilung darüber und auch der Absender der E-Mail bekommt in der Regel dazu keinen Hinweis. Über den Button „Einstellungen“ und „Allgemein“ können Sie sehen, wie voll Ihr Postfach ist. Dabei sind auch die E-Mails, die Sie ggf. in einen Untereordner des Posteingangs verschoben haben, berücksichtigt. Wir empfehlen Ihnen, wichtige E-Mails auf Ihrem PC zu speichern und diese dann im Posteingang zu löschen.

Zum weiteren Umfang mit dem EKiR-Portal weisen wir darauf hin, dass es kurze Schulungsvideos sowie Fragen/Antworten im Portal gibt, die über den  Button angesehen bzw. aufgerufen werden können.

Dort können Sie aus den verschiedenen Bereichen Hilfestellungen auswählen:



Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen in der Superintendentur gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin